

Schlaganfall, fortgeschrittene Demenz oder ein schwerer Unfall: Was soll passieren, wenn man sich selbst nicht mehr äußern kann? Es ist deshalb besser, seine Wünsche frühzeitig und konkret zu formulieren

Wie wünschen Sie sich das Sterben?

Eine Patientenverfügung kann für Ernstfälle vorsorgen – doch wie muss ich sie formulieren? Wie sind die Fallstricke? Und müssen Ärzte meine Wünsche respektieren? In Folge 1 der neuen AZ-Serie beantworten wir die wichtigsten Fragen



Von Irene Kleber

Manchmal geht es sehr schnell. Ein Mensch stürzt unglücklich auf der Treppe, gerät in einen Autounfall oder erleidet einen Schlaganfall – und wird im Wachkoma künstlich am Leben erhalten, ohne dazu noch seinen Willen äußern zu können. Oder eine Demenz kommt so schleichend, dass man den Moment verpasst hat, die Frage zu klären, wie man medizinisch behandelt werden will. Und wer eigentlich künftig über das eigene Leben und alle Belange entscheiden soll.



Rechtsanwalt Wolfgang Putz ist Experte für Medizinrecht und Medizinethik. Er gehört dem Arbeitskreis Vorsorge des Bayerischen Justizministeriums an. F. dpa

Eine Patientenverfügung kann für diese Ernstfälle vorsorgen. Aber was ist das eigentlich genau? Und wie fasst man so ein Dokument ab, damit es im Fall der Fälle rechtsgültig ist? Die Informationen dazu sind vielfältig – und für viele Menschen verwirrend. Der Münchner Rechtsanwalt Wolfgang Putz, Lehrbeauftragter für Medizinrecht und Medizin-

ethik an der Ludwig-Maximilians-Universität, schätzt, dass nur etwa jeder zweite über 60-Jährige in Bayern eine Patientenverfügung verfasst hat. Und dass zwei Drittel dieser Dokumente – weil fehlerhaft formuliert – untauglich sind. Für die AZ beantwortet er die wichtigsten Fragen.

Was ist eine Patientenverfügung?

Eine Patientenverfügung ist eine Willenserklärung für einen Fall in der Zukunft, in dem Sie plötzlich und unerwartet willensunfähig werden und auch bleiben. Sie wird dann wirksam, wenn Sie Ihre Zustimmung oder Ablehnung zu einer medizinischen Behandlung nicht mehr geben können. Für Ärzte ist eine solche Verfügung verbindlich – wenn sie konkret genug formuliert ist.

Kann meine Familie nicht alles regeln?

Nein. Damit Ihr (Ehe-)Partner oder Ihre Kinder in Ihrem Namen rechtsverbindlich über Ihre medizinischen Behandlung entscheiden können, brauchen sie eine Vorsorgevollmacht von Ihnen. Diese können Sie mit Ihrer Patientenverfügung verknüpfen.

Warum konkrete Anweisungen?

Weit gefasste Formulierungen wie „keine lebenserhaltenden Maßnahmen“ sind in einer Patientenverfügung nicht ausreichend. Das hat der Bundesgerichtshof 2016 und 2017 entschieden. Sie sollten im Dokument konkrete Anweisungen geben – etwa zu künstlicher Ernährung und Beatmung, Schmerzbehandlung, Wiederbelebung und Organspende.

Wie formuliere ich konkret?

Es gibt dafür ein gutes Formular: Die Broschüre „Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter“, die das Bayerische Justizministerium herausgibt, bietet ein mehrseitiges Papier mit konkreten Anweisungen an, aus denen Sie wählen können (siehe blauer Kasten ganz rechts). Außerdem sollten Sie zusätzli-



Nicht nur als hochbetagter Mensch kann man zum Pflegefall werden, der seine Wünsche nicht mehr mitteilen kann. Oft sind – gerade nach Unfällen – auch Jüngere betroffen. Besser klärt man vorher, wer dann für einen entscheiden soll. Foto: dpa

che Zeilen zu Ihren Wertvorstellungen notieren. Dafür ist ein extra Blatt vorgesehen.

Warum nicht alles völlig frei schreiben?

Einige Ratgeber empfehlen, eine Patientenverfügung aus möglichen Textbausteinen selbst zusammenzustellen. So gar die Broschüre des Bundesjustizministeriums tut das. Ich rate davon ab, weil hier die Gefahr besteht, dass durch Kombination und gut gemeinte Ergänzungen Widersprüche entstehen, die bis zur rechtlichen Unwirksamkeit der getroffenen Verfügung führen können. Laien können das oft nicht erkennen.

Ist eine notarielle Beglaubigung nötig?

Nein. Die Patientenverfügung wird mit der eigenhändigen

Unterschrift wirksam. Es empfiehlt sich, das Dokument jedes Jahr neu mit neuem Datum zu unterschreiben.

Wo hinterlege ich das Dokument?

Zum Beispiel zuhause in einem „Notfall“-Ordner, der lesbar beschriftet ist – etwa zusammen mit einem Testament und anderen Vollmachten. Weisen Sie Angehörige darauf hin, wo die Dokumente zu finden sind. Fertigen Sie Kopien an, die Sie Ihren Angehörigen, Bevollmächtigten oder auch (nach Rücksprache) dem Hausarzt aushändigen.

Wann greift die Verfügung nicht?

Die Patientenverfügung greift dann noch nicht, wenn der Arzt noch keine sichere Prognose stellen kann. Etwa nach einem schweren Schlaganfall oder einer Wiederbelebung (jeweils mit folgender Bewusstlosigkeit). In der frühen Phase einer Gehirnschädigung ist in der Regel noch nicht abzusehen, ob der Patient seine Willensfähigkeit und Selbstbestimmung wiedererlangen kann. Der Arzt wird ihn deshalb zunächst (mit einer Magensonde) am Leben erhalten und ihn mit der Hoffnung auf eine Besserung behandeln.

Tritt die aber nicht ein, muss die künstliche Ernährung wieder beendet werden, wenn das den Vorgaben der Patientenverfügung entspricht. Der Arzt muss den Patienten jetzt so behandeln, dass er weder Hunger, Durst noch Schmerzen fühlt, aber friedlich sterben kann.

Was genau ist eine Vorsorgevollmacht?

Die Vorsorgevollmacht erlaubt der Person Ihres Vertrauens (das können Angehörige oder

Freunde sein), in Ihrem Namen zu entscheiden und zu handeln. Diese Person hat also die Aufgabe, den Ärzten im Ernstfall Ihre Wünsche klar zu machen und darauf zu achten, dass sie auch durchgesetzt werden. Es ist eine privatrechtliche Vereinbarung, die von keiner Institution geprüft oder kontrolliert wird. Es ist wichtig, dass Sie Ihre konkreten Wünsche vorher sehr genau mit dieser Person besprechen.

Darf ein Arzt diese Wünsche ignorieren?

Ein Arzt kann sich über die Einwilligungen oder Verbote des Vorsorgebevollmächtigten nicht einfach hinwegsetzen. Wenn er aber begründete Anhaltspunkte hat, dass der Bevollmächtigte nicht den wahren Willen des Patienten vertritt, muss er das Betreuungs-

gericht einschalten und nach dessen Entscheidung handeln. Etwa dann, wenn der Bevollmächtigte offensichtlich ein frühes Sterben bezweckt, um schneller erben zu können.

Und was ist eine Betreuungsverfügung?

Die Betreuungsverfügung ist (anders als die Vorsorgevollmacht) ein Dokument, in dem Sie schriftlich festlegen, wen das Betreuungsgericht im Ernstfall als Ihren rechtlichen Betreuer einsetzen soll – der sich etwa um Ihr Vermögen, die Kündigung von (Miet-)Verträgen oder die Frage kümmert, wo Sie im Pflegefall wohnen sollen. Wenn Sie eine solche Person nicht selbst festlegen, wählt ein Betreuungsrichter am Amtsgericht für Sie die Person aus. Das kann dann ein Angehöriger sein, aber auch ein

Berufsbetreuer oder ein fremder, ehrenamtlicher Betreuer, etwa von einem Betreuungsverein.

Wo kann ich mich beraten lassen?

Gute Anlaufstellen, die über diese Dokumente informieren, sind die Patientenstelle im „Gesundheitsladen“ in München, Beratungsstellen in Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Hospizen – oder auch ein Mediziner. Ihr Arzt kann Ihnen erklären, welche medizinischen Folgen bestimmte Wünsche und Entscheidungen im Ernstfall für Sie haben werden.

Am Montag: Eine Münchnerin erzählt, warum sie schon im Alter von 33 Jahren ihren Willen für die letzte Lebensphase erklärt.

Zum Ankreuzen: Die rechtsgültige Patientenverfügung

Wie also kann man eine rechtsgültige Patientenverfügung abfassen? Das folgende Formular empfiehlt die Broschüre „Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter – durch Vollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung (18. Auflage, 2017), die das Bayerische Justizministerium herausgibt.

Erstellt haben es Mitglieder des Ministeriums-Arbeitskreises „Vorsorge“ im Rahmen der Christophorus Akademie.

Zu vier Themenbereichen muss man hier nach genauer Überlegung (und gegebenenfalls auch einem Beratungsgespräch) ankreuzen, welche Wahl man treffen (oder eben nicht treffen) will. Dazulegen sollte man ein persönlich verfasstes Beiblatt, auf dem noch Detailfragen geklärt werden können (siehe Empfehlungen). Schließlich sollte man das Dokument unterschrieben an einem zugänglichen Ort aufbewahren. Und so sieht es aus:



Nur jeder zweite über 60-Jährige hat nach Schätzungen eine Patientenverfügung. Zwei Drittel dieser Dokumente sind fehlerhaft formuliert.

Wenn ich infolge eines sehr weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z.B. bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen.

Wenn ich infolge eines sehr weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z.B. bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen.

Vergleichbare, hier nicht ausdrücklich erwähnte Krankheitszustände sollen entsprechend beurteilt werden.

2. In allen unter Nummer 1 beschriebenen und angekreuzten Situationen verlange ich:

Lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere Mundpflege zur Vermeidung des Durstgefühls, sowie lindernde ärztliche Maßnahmen, im Speziellen Medikamente zur wirksamen Bekämpfung von Schmerzen, Luftnot, Angst, Unruhe, Erbrechen und anderen Krankheitserscheinungen. Die Möglichkeit einer Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Maßnahmen nehme ich in Kauf.

3. In den von mir unter Nummer 1 beschriebenen und angekreuzten Situationen lehne ich ab:

Maßnahmen, die zum Zweck der Lebenserhaltung bzw. Lebensverlängerung eingesetzt werden und nicht ausschließlich der Linderung von Leiden dienen, wie z. B. maschinelle Beatmung, Dialyse oder Operationen. Bereits eingeleitete Maßnahmen sind zu beenden.

Wiederbelebungsmaßnahmen.

4. In den von mir unter Nummer 1 beschriebenen und angekreuzten Situationen, in denen der Tod nicht unmittelbar bevorsteht, möchte ich sterben und verlange:

Keine künstliche Ernährung (weder über Sonde durch den Mund, die Nase oder die Bauchdecke noch über die Vene) und keine Flüssigkeits-

fen kann, solange ich einwilligungsfähig bin.

Ort, Datum, Unterschrift

EMPFEHLUNGEN: Es empfiehlt sich, diese Verfügung regelmäßig (z.B. alle ein bis zwei Jahre) durch Unterschrift zu bestätigen, auch wenn der Gesetzgeber dies nicht vorschreibt. Eine erneute Unterschrift bzw. eine Überarbeitung ist sinnvoll, wenn eine Änderung der persönlichen Lebensumstände eintritt. Eine ärztliche Beratung ist dringend zu empfehlen, auch wenn sie keine Voraussetzung für die rechtliche Wirksamkeit ist.

Eine wichtige Ergänzung und Verstärkung Ihrer Patientenverfügung ist es, wenn Sie Ihre aktuelle Lebens- und Krankheitsituation sowie ergänzende Behandlungs- oder Nichtbehandlungswünsche in weiteren Krankheitsfällen aufschreiben, die im Formular der Patientenverfügung nicht erwähnt sind. Ebenfalls hilfreich ist, wenn Sie Ihre persönlichen Wertvorstellungen, religiöse Anschauung und Einstellung zum eigenen Leben und Sterben bedenken und schriftlich festhalten.

Ich wünsche eine Begleitung durch (Name; persönliche Anmerkungen).

Ich habe diese Patientenverfügung „Persönliche Ergänzungen“ beigefügt. Sie sollen als erklärender Bestandteil dieser Verfügung angesehen werden.

Ich habe eine/mehrere Vollmacht/en erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der/den von mir bevollmächtigten Person/en besprochen.

Ich habe anstelle einer Vollmacht ausschließlich eine Betreuungsverfügung erstellt.

Ich habe einen Organspendeaussweis erstellt, in dem ich meine Bereitschaft zur Organspende erklärt habe.

Werden für die Durchführung einer Organspende ärztliche Maßnahmen (z.B. eine kurzfristige künstliche Beatmung) erforderlich, die ich in meiner Patientenverfügung untersagt habe...

... geht die von mir erklärte Bereitschaft zur Organspende vor.

... gehen die Aussagen in meiner Patientenverfügung vor. (Bitte nur eine der beiden Alternativen ankreuzen!)

Sofern dieser Patientenverfügung Erläuterungen zu meinen Wertvorstellungen, u.a. meiner Bereitschaft zur Organspende („Organspendeaussweis“), meinen Vorstellungen zur Wiederbelebung (z.B. bei akutem Herzstillstand) oder Angaben zu bestehenden Krankheiten beigefügt sind, sollen sie als erklärender Bestandteil dieser Verfügung angesehen werden.

Aus: „Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter“, Verlag C.H.BECK, 5,50 Euro. ISBN 978-3-406-71787-1. Das Buch mit Formular kann man gratis herunterladen: <http://azmuc.de/a/2DPuPTT>



Ich weiß, dass ich die Patientenverfügung jederzeit ändern oder insgesamt widerrufen

Schreiben Sie uns!

Haben Sie, liebe Leser, schon selbst eine Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und/oder Betreuungsverfügung verfasst? Welche Erfahrungen haben Sie damit gemacht? Oder gibt es strittige Fälle, von denen Sie uns erzählen möchten?

Schreiben Sie uns eine E-Mail an: leserforum@az-muenchen.de (Betreff: „Patientenverfügung“), oder per Post an: **Abendzeitung, Garmischer Straße 35, 81373 München**

FALLSTRICKE: ALTE DOKUMENTE PRÜFEN

Was in Ihrer Patientenverfügung nicht stehen sollte

Viele bestehende Patientenverfügungen sind schon Jahre oder Jahrzehnte alt und häufig nach veralteten Ratgebertexten formuliert. Experten raten, die Dokumente kritisch zu prüfen: Unklare Formulierungen können dazu führen, dass das Dokument letztlich nicht wirksam ist. Waltraud Kröner von der Patientenstelle im „Gesundheitsladen“ erklärt, worauf zu achten ist:

● **Missverständliche Formulierungen ausschließen:** Der Patientenville sollte so klar wie möglich abgefasst sein. Ein Satz wie „Ich will keine künstliche Ernährung“ wäre zu pauschal. Im medizinischen Sinne kann ein Mensch über Mund, Nase, Bauchdecke oder Vene künstlich ernährt werden – nicht nur über eine Magensonde. Schließt ein Patient eine künstliche Ernährung kategorisch aus, würde er mit diesem Satz beispielsweise auch die intravenöse Gabe von Schmerzmitteln oder eine Infusion zur Flüssigkeitsgabe ausschließen. **Besser:** „Wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, wünsche ich, dass eine künstliche Ernährung nur bei palliativmedizinischer Indikation zur Beschwerdelinderung erfolgt.“

● **Einen Rahmen setzen:** „Ich möchte keine Wiederbelebung“ reicht als Aussage nicht aus. Es muss klar sein, dass erst bestimmte Bedingungen erfüllt sein müssen, damit keine Wiederbelebungsmaßnahmen ergriffen werden. Beispiel: „Wenn ich mich unheilbar im Endstadium einer Krankheit befinde, sollen keine lebenserhaltenden Maßnahmen ergriffen werden.“ Man kann auch hinzufügen, dass bereits begonnene Maßnahmen im Fall einer aussichtslosen Prognose beendet werden sollen. Etwa, wenn ein Patient

nicht ohne die Hilfe von Maschinen weiterleben könnte.

● **Vollständigkeit überprüfen:** Erneuern Sie das Dokument regelmäßig oder versehen Sie es mit einem aktuellen Datum, um den getroffenen Willen zu bekräftigen. Es kann auch im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer eingestellt werden. Dort haben Gerichte Zugriff, falls man ein gesetzlicher Betreuer bestellt werden muss. **Lea Kramer**

Die Patientenstelle im „Gesundheitsladen München“ (Waltherstraße 16 a; ab 1. März in der Astallerstr. 14) bietet Beratungen an – immer donnerstags von 17 bis 19 Uhr (bitte vorab Termin vereinbaren unter: ☎ 089/ 77 25 65).

Arzt muss Schmerzensgeld zahlen

Wie lange darf ein Mediziner einen unheilbar Kranken, der keine Patientenverfügung hat, und der sich auch nicht mehr äußern kann, am Leben erhalten? Ein aufsehenerregendes Urteil ist dazu 2017 gefallen.

Das Oberlandesgericht verurteilt einen Hausarzt zur Zahlung von 40 000 Euro Schmerzensgeld, weil er einen 82-jährigen Mann im Endstadium der Demenz über Jahre künstlich am Leben erhalten hatte. Der schwer kranke Senior, der in einem Münchner Pflegeheim lag, litt seit 1996 unter Demenz, eine Patientenverfügung hatte er nicht. Ein



Heinrich Senig verklagte den Hausarzt seines Vaters. Foto: dpa

Betreuungsrichter hatte für ihn einen rechtlichen Betreuer bestimmt. 2006 wurde dem Senior, der nicht mehr sprechen und nicht mehr selbst essen und trinken konnte, eine Magensonde zur künstlichen Ernährung gelegt. Er konnte zuletzt keinen Kontakt mehr zu seiner Umwelt aufnehmen, litt

unter Inkontinenz, Atemnot und Druckschwüren. Die Schwestern fixierten ihn manchmal ans Bett.

Spätestens ein Jahr vor seinem Tod 2011 sei die künstliche Ernährung nicht mehr fachärztlich angemessen gewesen, sie habe das Leiden seines Vaters nur verlängert, argumentierte sein Sohn Heinrich Senig (58), der als Altenpfleger in den USA lebt. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass der Arzt seine Pflicht verletzt hat. Er hätte die Fortsetzung der künstlichen Ernährung (oder deren Beendigung mit der Folge, dass der Mann verstirbt), gründlich mit dem Betreuer erörtern müssen. **Nina Job**



In welcher Situation will man wie lange künstlich beatmet werden? Es ist sinnvoll, diese Frage frühzeitig schriftlich zu klären. Fotos (2): dpa